

## **TVM-Wettspielordnung**

### **Synopse Änderungen zum Sommer 2020**

**u.a. Einführung des Spielens in zwei Altersklassen im Erwachsenenbereich und Wegfall Wahlspieler**

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
<p><b>§2 Definitionen</b></p> <p>(8) Stammspieler sind alle Spieler <b>einer Mannschaft, ausgenommen Wahlspieler.</b></p> <p>Ersatzspieler sind Spieler unterer Mannschaften der gleichen Altersklasse, die in einer höheren Mannschaft einen dort fehlenden Spieler ersetzen. Sie bleiben in der höheren Mannschaft auch dann Ersatzspieler, wenn sie in dieser zweimal eingesetzt waren</p> <p>Wahlspieler sind Spieler, die in zwei unterschiedlichen Altersklassen im Erwachsenenbereich gemeldet sind. <b>Sie werden im nuLiga-System unter „S/W-Kennzeichnung mehrfach gemeldeter Spieler“ entsprechend gekennzeichnet</b> und sind in dieser Mannschaft keine Stammspieler.</p>	<p><b>§2 Definitionen</b></p> <p><b>(3) Spiellizenz ist ein Begriff der nuLiga und ist gleichbedeutend mit Spielberechtigung.</b></p> <p><b>Spiellizenz ist die Berechtigung, im DTB für einen Verein an Mannschaftswettbewerben teilzunehmen.</b></p> <p>(8) Stammspieler sind alle Spieler, <b>die einer Mannschaft durch das nuLiga-System zugeordnet werden.</b></p> <p>Ersatzspieler sind Spieler unterer Mannschaften der gleichen Altersklasse, die in einer höheren Mannschaft einen dort fehlenden Spieler ersetzen. Sie bleiben in der höheren Mannschaft auch dann Ersatzspieler, <b>wenn sie sich dort fest gespielt haben (§ 26 (2))</b></p> <p><b>entfällt</b></p>	<p>Änderung durch Wegfall Wahlspieler erforderlich</p>
<p><b>§4 Spielberechtigung</b></p>	<p><b>§4 Spielberechtigung /Spiellizenz</b></p>	
<p>(1) Die Spielberechtigung wird durch den Verein mittels einer Spiellizenz im nuLiga-System beantragt. Die Spielberechtigung gilt auch für die Teilnahme an nationalen Turnieren.</p> <p>Die Erteilung einer Spielberechtigung für Veranstaltungen des TVM kann zeitlich eingeschränkt werden.</p>	<p><b>(1) Die Spielberechtigung für Veranstaltungen im TVM wird durch den Verein mittels einer Spiellizenz sowie einer Spieler-ID im nuLiga-System beantragt.</b></p> <p><b>Am Stichtag für die Abgabe der Mannschaftsmeldung der Sommerspielzeit ist für jeden Spieler eine gültige Spiellizenz erforderlich, die die Spielberechtigung für den Verein, den sie vertreten sollen, ausweist. Für die Abgabe der Mannschaftsmeldung der Winterspielzeit ist nur eine Mitgliedschaft des Spielers für den Verein Bedingung.</b></p> <p><b>Die Spieler-ID ist auch notwendig für die Teilnahme an nationalen Turnieren.</b></p> <p><b>Nähere Einzelheiten zur Beantragung einer Spiellizenz (Neuantrag sowie Wechselantrag) regeln die Ergänzungsbestimmungen zu dieser WSpO („C – Erteilung einer Spielberechtigung / Spiellizenz“)</b></p>	
<p>(2) Ein Spieler darf nur für einen Verein im Gebiet des DTB im Besitz einer Spielberechtigung sein und für diesen <b>in der Sommerspielzeit (01.04.-30.09.) Wettkämpfe bestreiten. Er darf während der Winterspielzeit (01.10.-31.03.) lediglich für einen Verein Wettkämpfe bestreiten, in dem eine Mitgliedschaft besteht.</b></p>	<p>(Keine Änderung)</p>	

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
<p>(3) Ein Wechsel der Spielberechtigung für Mannschaftswettbewerbe für die Sommerspielzeit ist bis zum 31. Januar möglich, für die Winterspielzeit bis zum 01. September. <b>Für die Winterspielzeit ist die Registrierung des Spielers als Mitglied im nu.Liga-System ausreichend</b></p> <p><b>Bei einem Wechsel der Spielberechtigung in einen anderen Landesverband muss die Freigabe generell im nuLiga-System durch den abgebenden Verein erteilt werden. Bei einem Wechsel innerhalb des TVM bedarf es keiner aktiven Freigabe.</b></p>	<p>(3) Ein Wechsel der Spielberechtigung für Mannschaftswettbewerbe für die Sommerspielzeit ist bis zum 31. Januar möglich, für die Winterspielzeit bis zum 01. September. <b>Für die Winterspielzeit ist die Registrierung des Spielers als Mitglied im nu.Liga-System ausreichend</b></p> <p><b>(Absatz 2 ist in den Ergänzungsbestimmungen geregelt)</b></p> <p><b>4 – 8 keine Änderungen</b></p>	
<p><b>§ 14 Altersklassenwechsel / Konkurrenzwechsel</b></p>	<p><b>§ 14 Altersklassenwechsel / Konkurrenzwechsel</b></p>	
<p>(1) Ein Verein kann für eine bestehende Mannschaft ab Damen / Herren offen und älter über das nuLiga.System einen Altersklassenwechsel in eine höhere Altersklasse bis zum 15.11. für die Sommer- und 20.06. für die Winterspielzeit beantragen.</p>	<p>(1) Ein Verein kann für eine bestehende Mannschaft ab Damen / Herren offen und älter über das nuLiga.System einen Altersklassenwechsel in eine höhere Altersklasse bis zum <b>05.12.</b> für die Sommer- und <b>30.06.</b> für die Winterspielzeit beantragen.</p>	<p>Anpassung an die bestehenden Termine für die Mannschaftsmeldungen</p>
<p><b>§ 15 Namentliche Mannschaftsmeldungen</b></p>		
<p><b>(2) Umfasst die namentliche Mannschaftsmeldung einer Altersklasse mehr als 6 Spieler und hat der Verein mehr als eine Mannschaft in der Altersklasse gemeldet, so bilden die Spieler Nummer 1 bis 6 die erste Mannschaft, die Spieler Nummer 7 bis 12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nummer 13 bis 18 die dritte Mannschaft, usw. Bei Wettbewerben mit 4er-Mannschaften bilden jeweils vier Spieler eine Mannschaft.</b></p> <p>Hiervon müssen bei 6er-Mannschaften mindestens 5 bzw. bei 4er-Mannschaften mindestens 3 Spieler die EU-Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p><b>Für die Meldung von mehr als einem Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit in einer Mannschaft gilt:</b></p> <p><b>Wenn bei Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 6, bzw. 1 bis 4 (bei 4er Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, so bilden die Spieler 1 bis 7 die erste Mannschaft, die Spieler 8 bis 13 die zweite Mannschaft, usw..</b></p> <p><b>Bei jedem weiteren Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit erhöht sich die Anzahl der Spieler je Mannschaft entsprechend.</b></p>	<p>(2) Umfasst die namentliche Mannschaftsmeldung einer Altersklasse mehr als 6 Spieler <b>und hat der Verein mehr als eine Mannschaft</b> in der Altersklasse gemeldet, so bilden die Spieler Nummer 1 bis 6 die erste Mannschaft, die Spieler Nummer 7 bis 12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nummer 13 bis 18 die dritte Mannschaft, usw. Bei Wettbewerben mit 4er-Mannschaften bilden jeweils vier Spieler eine Mannschaft.</p> <p>Hiervon müssen bei 6er-Mannschaften mindestens 5 bzw. bei 4er-Mannschaften mindestens 3 Spieler die EU-Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p><b>Für die Meldung von mehr als einem Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit in einer Mannschaft gilt:</b></p> <p><b>Wenn bei Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 6, bzw. 1 bis 4 (bei 4er Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, so bilden die Spieler 1 bis 7 die erste Mannschaft, die Spieler 8 bis 13 die zweite Mannschaft, usw..</b></p> <p><b>Bei jedem weiteren Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit erhöht sich die Anzahl der Spieler je Mannschaft entsprechend.</b></p>	<p>Änderung durch Wegfall Wahlspieler erforderlich</p>

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
<p>Hierbei erhalten diese Spieler anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a,b,c... Dadurch bleibt die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.</p> <p>Dieses Verfahren gilt analog für alle Mannschaften einer Altersklasse</p> <p><b>Für die Meldung von Wahlspielern gilt:</b> Die Anzahl der Spieler einer Mannschaft erhöht sich um jeweils einen Rang je gemeldetem Wahlspieler. Diese werden entsprechend gekennzeichnet.</p>	<p>Hierbei erhalten diese Spieler anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a,b,c... Dadurch bleibt die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.</p> <p>Dieses Verfahren gilt analog für alle Mannschaften einer Altersklasse</p> <p>(entfällt)</p>	
<p>(3) Spieler dürfen in zwei Erwachsenen-Mannschaften unterschiedlicher Altersklassen gemeldet werden. Die Reihenfolge der Spieler muss in beiden Meldungen übereinstimmen. Näheres regeln die Ergänzungsbestimmungen „L / Einsatz von Spielern in zwei Altersklassen (Erwachsene)“.</p> <p>Jugendliche dürfen in zwei Altersklassen eines Vereins (als Stammspieler gemeldet) unbegrenzt eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei sind Kombinationen im Erwachsenen- und Jugendbereich möglich. Jugendliche U12 und jünger dürfen nicht für Erwachsenenmannschaften, Jugendliche U10 und jünger dürfen nicht für U18-Mannschaften und Jugendliche U8 und jünger dürfen nicht für U15- Mannschaften gemeldet werden.</p>	<p>(3) <b>Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen- Altersklassen eines Vereins gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind bei 6er-Mannschaften die ersten 8 und bei 4er-Mannschaften die ersten 6 Spieler der Bundes- und Regionalligameldung, die nur in einer Altersklasse entsprechend der Bundesliga – bzw. Regionalligameldung gemeldet werden dürfen.</b></p> <p>Die Reihenfolge der Spieler muss in beiden Meldungen übereinstimmen</p> <p>Rest entfällt</p> <p>Jugendliche ... (bleibt).</p>	<p>Einführung des Spielens in zwei Altersklassen (anstelle der Wahlspielerregelung)</p>
<p>(5) Für Spieler ab Damen 30 / Herren 30 kann in Einzelfällen eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Der Antrag ist gebührenpflichtig und spätestens bis zur Abgabe der namentlichen Meldung zu stellen. Die endgültige Entscheidung trifft der jeweilige Wettspielleiter.</p> <p><b>Spieler, bei denen der Antrag positiv entschieden wurde, dürfen in keiner anderen Altersklasse als Wahlspieler gemeldet werden.</b></p>	<p>5) Für Spieler ab Damen 30 / Herren 30 kann in Einzelfällen eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Der Antrag ist gebührenpflichtig und spätestens bis zur Abgabe der namentlichen Meldung zu stellen. Die endgültige Entscheidung trifft der jeweilige Wettspielleiter.</p> <p>(entfällt)</p>	<p>Änderung durch Wegfall Wahlspieler erforderlich</p>
<p>(6) Spieler, die auf Grund ihrer Leistungsklasse einer höheren Mannschaft zugeordnet werden müssen, aber in einer unteren Mannschaft gemeldet werden, erhalten für den Einsatz in der höheren Mannschaft einen Sperrvermerk und haben für diese Mannschaft keine Berechtigung, eingesetzt zu werden.</p>	<p>(6) Spieler, die auf Grund ihrer Leistungsklasse einer höheren Mannschaft zugeordnet werden müssen, aber in einer unteren Mannschaft gemeldet werden, erhalten für den Einsatz in der höheren Mannschaft einen Sperrvermerk und haben für diese Mannschaft keine Berechtigung, eingesetzt zu werden.</p>	<p>Änderung durch Wegfall Wahlspieler erforderlich</p>

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
Ebenso dürfen diese Spieler nicht als Wahlspieler in einer anderen Altersklasse gemeldet werden.	entfällt	
(9) Spieler, die in einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft an den Positionen 1 - 6 (bei 4er-Mannschaften 1-4) gemeldet werden, dürfen nicht für eine Mannschaft, die an den Verbandsspielen des TVM teilnimmt, gemeldet werden.	<p>(9) Spieler, die in einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft an den Positionen 1 - 6 (bei 4er-Mannschaften 1-4) gemeldet werden, dürfen für <b>keine Mannschaft, die an den Verbandsspielen der gleichen Altersklasse des TVM teilnimmt, als Spieler gemeldet bzw. eingesetzt werden.</b></p> <p>Hierbei gilt: Übersteigt bei den o.a. Positionen die Zahl der nach der jeweiligen WSpO erlaubten Anzahl von gemeldeten Spielern mit Nicht-Deutscher Staatsangehörigkeit bzw. EU-Staatsangehörigkeit, so erhöht sich die Zahl der Spieler, die nicht für eine Mannschaft im TVM eingesetzt werden, analog.</p> <p>Von den Regelungen sind Jugendliche ausgenommen, die neben der Bundesliga-/Regionalligamannschaft auch in einer Jugendmannschaft des TVM gemeldet und eingesetzt werden dürfen.</p>	Klärung zum Einsatz in Verbandsmannschaften aufgrund wiederkehrender Rückfragen
<b>§17 Wettspielertermine</b>		
(2) Der jeweils zuständige Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter kann, falls notwendig, jederzeit kurzfristig Terminverlegungen unter Benachrichtigung der beteiligten Vereine vornehmen. Auf schriftlichen Antrag der beteiligten Vereine kann der zu-ständige Wettspielleiter einen übereinstimmend vorgeschlagenen früheren Austragungstermin bestimmen	<p>(2) Der jeweils zuständige Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter kann, falls notwendig, jederzeit kurzfristig Terminverlegungen unter Benachrichtigung der beteiligten Vereine vornehmen. Auf schriftlichen Antrag der beteiligten Vereine kann der zu-ständige Wettspielleiter einen übereinstimmend vorgeschlagenen früheren Austragungstermin bestimmen</p> <p>Bei extremen Wetterverhältnissen kann bis 17.00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag auf Bezirks- und Verbandsebenen dieser vollständig oder nur regional begrenzt durch den Verbandssportwart abgesagt bzw. eine Verschiebung angeraten werden. Dies ist auf der Homepage des TVM zu veröffentlichen und den betroffenen TVM-Vereinen über die jeweils von diesen angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen. Sollte trotzdem ein Mannschaftsspiel durchgeführt werden, so behält das Spielergebnis seine Gültigkeit. Alle nicht durchgeführten Spiele sind bis zum festgesetzten Nachspieltermin nachzuholen. Bei einer Empfehlung kann ein Wettspiel nur im beiderseitigen Einverständnis verschoben werden, evtl. Hallenkosten haben sich beide Mannschaften zu teilen. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die jeweiligen Mannschaftsführer von einer Absage zeitgerecht Kenntnis erhalten</p>	Regelung bei extremen Wetterverhältnissen

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
<b>§21 Oberschiedsrichter</b>		
<p>(3) Ist bei Wettspielbeginn kein Oberschiedsrichter anwesend, übernimmt der Mannschaftsführer des Gastes die Funktion des Oberschiedsrichters. Nimmt dieser sein Wettspiel auf, soll er für diese Zeit nach Möglichkeit einen Vertreter benennen. Erscheint der vom Verband nominierte Oberschiedsrichter verspätet, so übernimmt er von diesem Zeitpunkt die Leitung des Wettspiels.</p>	<p>(3) Ist bei Wettspielbeginn kein Oberschiedsrichter anwesend, übernimmt der Mannschaftsführer des Gastes die Funktion des Oberschiedsrichters. <b>Der Oberschiedsrichter ist vor Spielbeginn zu benennen und namentlich im Spielbericht einzutragen. Dies ist durch den Heimverein zu klären.</b></p> <p><b>Nimmt der Mannschaftsführer des Gastes als Oberschiedsrichter sein Wettspiel auf, soll er für diese Zeit nach Möglichkeit einen Vertreter benennen.</b> Erscheint der vom Verband nominierte Oberschiedsrichter verspätet, so übernimmt er von diesem Zeitpunkt die Leitung des Wettspiels.</p>	<p>Ergänzende Ausführung zum Oberschiedsrichter</p>
<p>(4) Der Oberschiedsrichter ist vor Spielbeginn zu benennen und namentlich im Spielbericht einzutragen. Weist der Spielbericht keinen Oberschiedsrichter aus oder besteht über den Oberschiedsrichter Unklarheit, so kann der Wettspielleiter im Protestfall das Wettspiel für den Heimverein mit 0:9 bzw. 0:6 als verloren werten.</p>	<p>(4) <b>Weist</b> der Spielbericht keinen Oberschiedsrichter aus oder besteht über den Oberschiedsrichter Unklarheit, so kann der Wettspielleiter im Protestfall das Wettspiel für den Heimverein mit 0:9 bzw. 0:6 als verloren werten.</p>	<p>Änderung im Zusammenhang mit Absatz 3)</p>
<b>§25 Einzel- und Doppelaufstellung</b>		
<p>(2) Ein Spieler darf am Spieltag nur dann in zwei <b>Mannschaften einer Altersklasse eingesetzt</b> werden, wenn deren Spiele zu unterschiedlichen Zeiten angesetzt sind <b>und der Spieler in der vorherigen Begegnung nicht mehr eingesetzt ist.</b> Der Beginn des Wettspiels darf wegen des Einsatzes in zwei Mannschaften nicht verzögert werden.</p> <p><b>Spieler, die als Ersatzspieler in Regionalliga- oder Bundesligamannschaften eingesetzt werden sollen, dürfen am selben Spieltag nicht in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden (DTB WSpO § 60 (2)).</b></p> <p><b>Spieler, die in zwei Erwachsenen-Altersklassen gemeldet sind, dürfen an einem Kalendertag nur in einer Altersklasse als Spieler eingesetzt werden.</b></p> <p>Jugendliche, die nach § 15 (3) WSpO TVM in zwei Mannschaften gemeldet sind, dürfen an einem Spieltag insgesamt nur 3 Matches (2 Einzel / 1 Doppel oder 1 Einzel / 2 Doppel) bestreiten.</p>	<p><b>(2) Ein Spieler darf am selben Spieltag nur in einer Mannschaft / Altersklasse eingesetzt werden, mit folgender Ausnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>wird an einem Spieltag ein vorangegangenes, abgebrochenes Wettspiel (§ 30 (4)) fortgesetzt und die namentliche Aufstellung (Einzel oder Doppel) dieses Spiels kann nicht mehr geändert werden (§ 25 (1)), darf ein Spieler an diesem Spieltag auch in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden, wenn das nachfolgende Spiel dadurch nicht verzögert wird</b></li> <li>- <b>Jugendliche, die nach § 15 (3) WSpO TVM in zwei Mannschaften gemeldet sind, dürfen an einem Spieltag in 2 Mannschaften eingesetzt werden, jedoch nur 3 Matches (2 Einzel / 1 Doppel oder 1 Einzel / 2 Doppel) bestreiten</b></li> </ul> <p><b>Spieler, die als Ersatzspieler in Regionalliga- oder Bundesligamannschaften eingesetzt werden sollen dürfen am selben Spieltag nicht in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden (DTB WSpO § 60 (2)).</b></p>	<p>Neuregelung Mehrfacheinsatz von Spielern an einem Spieltag.</p>
<b>§ 26 Einsatz von Ersatzspielern / Festspielen</b>		

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
(4) Spieler, die in zwei Altersklassen im Erwachsenenbereich gemeldet sind (§ 15 (1)) dürfen maximal dreimal in der Altersklasse, in der sie als Wahlspieler gemeldet sind, eingesetzt werden	entfällt	Änderung wegen Wegfall Wahlspieler.
(5) Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.	wird (4)	
<b>§ 27 Fehlerhafter Einsatz von Spielern</b>		
<p>Setzt ein Verein einen Spieler bei einem Wettspiel ein, der für dieses Wettspiel nicht eingesetzt werden darf, gilt: wird der Spieler im Einzel eingesetzt, werden alle Einzel mit 0:6 / 0:6 als verloren gewertet, wird er in einem der Doppel eingesetzt, werden alle Doppel mit 0:6 / 0:6 als verloren gewertet. Im Übrigen gilt § 4 (8).</p> <p>Ein Spieler gilt im Einzel bzw. Doppel nach Offenlegung der Einzel- bzw. Doppel-aufstellung als eingesetzt, es sei denn, das Wettspiel konnte nach Offenlegung nicht begonnen werden.</p>	<p>Setzt ein Verein einen Spieler bei einem Wettspiel ein, der für dieses Wettspiel nicht eingesetzt werden darf, gilt: wird der Spieler im Einzel eingesetzt, <b>wird das gesamte Wettspiel mit 0:9 bei 6er- bzw. 0:6 bei 4er-Mannschaften als verloren gewertet</b>, wird er in einem der Doppel eingesetzt, werden alle Doppel mit 0:6 / 0:6 als verloren gewertet. <b>(letzter Satz entfällt)</b></p> <p>Ein Spieler gilt im Einzel bzw. Doppel nach Offenlegung der Einzel- bzw. Doppelaufstellung als eingesetzt, es sei denn, das Wettspiel konnte nach Offenlegung nicht begonnen werden.</p>	Angleichung der Regelung an die Bestimmungen der DTB-WSpO (§ 60 (1)) und NRW-Verbände (RL West).
<b>§ 30 Unterbrechung / Nichtaufnahme / Abbruch eines Matches ...</b>		
<p>(2) Ein Wettspiel ist auch ohne vorherige Unterbrechung abzubrechen, wenn die Plätze durch eine nachfolgende terminierte Begegnung benötigt werden und die Doppel der vorherigen Begegnung noch nicht begonnen haben (siehe auch § 23 (1)).</p> <p>Nach einem Spielabbruch bzw. einer Nichtaufnahme eines Wettspiels haben sich die Mannschaften auf einen Termin für dessen Fortsetzung bzw. Neuansetzung zu einigen. Der neue Spieltermin muss in einem Zeitraum von drei Wochen, gerechnet vom ursprünglichen Spieltermin liegen und ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zeit der Sommerferien ist bei der Berechnung dieser Frist ausgenommen. Erfolgt keine Einigung, ist dies der Geschäftsstelle ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall setzt der Wettspielleiter einen Termin fest.</p>	<p>2) Ein Wettspiel ist auch ohne vorherige Unterbrechung abzubrechen, wenn die Plätze durch eine nachfolgende terminierte Begegnung benötigt werden und die Doppel der vorherigen Begegnung noch nicht begonnen haben (siehe auch § 23 (1)).</p> <p>Nach einem Spielabbruch bzw. einer Nichtaufnahme eines Wettspiels haben sich die Mannschaften auf einen Termin für dessen Fortsetzung bzw. Neuansetzung zu einigen. Der neue Spieltermin <b>muss</b> in einem Zeitraum von drei Wochen, gerechnet vom <b>angesetzten</b> Spieltermin <b>liegen und ist in der Ergebniserfassung für das Wettspiel unter der Rubrik „unterbrochen und /oder verschoben auf“ spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online einzugeben</b>. Die Zeit der Sommerferien ist bei der Berechnung dieser Frist ausgenommen. Erfolgt keine Einigung, ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall <b>setzt der Wettspielleiter den endgültigen Nachholtermin fest</b>.</p>	Regelung Nachholtermine zur Verdeutlichung und Anpassung an die Möglichkeiten des nuLiga-Systems.
<b>§ 37 Proteste</b>		
(1) Proteste gegen das dem Verband übermittelte Ergebnis eines Wettspiels in den betreffenden Mannschaftswettbewerben (§ 11 (3)), die Abschlusstabellen, die Mannschaftsmeldungen (§ 15 (8)) und Vorgänge während des Wettspiels können von betroffenen Vereinen eingelegt werden.	(1) Proteste gegen das dem Verband übermittelte Ergebnis eines Wettspiels in den betreffenden Mannschaftswettbewerben (§ 11 (3)), die Abschlusstabellen, die Mannschaftsmeldungen (§ 15 (8)) und Vorgänge während des Wettspiels können von betroffenen Vereinen eingelegt werden.	Änderung zur besseren Verdeutlichung und Anpassung an die Möglichkeiten des nuLiga-Systems und Wegfall FAX.

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
<p>Proteste sind schriftlich oder per Telefax durch ein satzungsgemäßes Vorstandsmitglied des Vereins bzw. der Tennissparte eines Gesamtvereins einzulegen unter Bezugnahme auf die Spielnummer, Konkurrenz und beteiligte Mannschaften bzw. angegriffene Tabelle oder Mannschaftsaufstellung sowie Zahlung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Protestgebühr an die Geschäftsstelle des TVM zu richten. Ein Hinweis auf dem Spielbericht gilt nicht als Protest.</p>	<p>Proteste sind <b>schriftlich durch</b> ein satzungsgemäßes Vorstandsmitglied des Vereins bzw. der Tennissparte eines Gesamtvereins einzulegen unter Bezugnahme auf die Spielnummer, Konkurrenz und beteiligte Mannschaften bzw. angegriffene Tabelle oder Mannschaftsaufstellung sowie Zahlung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Protestgebühr an die <b>Postadresse des TVM</b> zu richten. Ein Hinweis auf dem Spielbericht <b>bzw. Setzen des Hakens bei „Protest“ auf dem Spielbericht</b> gilt nicht als Protest.</p>	
<p><b>Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung</b> <b>A Gebührenordnung</b></p> <p><b>§ 12 (2) Mannschaftsmeldung</b> Regionalliga € 100,00 pro Mannschaft Oberliga (Erwachsene) € 50,00 pro Mannschaft restliche Ligen € 30,00 pro Mannschaft</p>	<p><b>§ 12 (2) Mannschaftsmeldung</b> Regionalliga € 100,00 pro Mannschaft Oberliga (Erwachsene) € <b>55,00</b> pro Mannschaft * restliche Ligen € <b>35,00</b> pro Mannschaft *</p> <p><b>*) in diesen Ligen erhalten die Vereine pro 4 Mannschaften einen Block Spielberichte durch den Verband</b></p>	
<p><b>C Erteilung von Spielberechtigungen</b></p>	<p><b>C Erteilung von Spielberechtigung/Spiellizenz</b></p>	
<p>1. Die erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung für einen Spieler kann nur online über das nuLiga-System beantragt werden (Neuantrag).</p> <p>2. Der Wechsel einer vorhandenen Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel ist nur über die nuLiga möglich. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung in einen anderen Landesverband muss die Freigabe generell im nuLiga-System durch den abgeben-den Verein erteilt werden. Bei einem Wechsel innerhalb des TVM bedarf es keiner aktiven Freigabe (siehe §4 (3)), wenn der Wechsel innerhalb der vorgesehenen Frist (31.01. bzw. 01.09.) erfolgt.</p> <p>3. Die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Verein kann zeitlich befristet werden.</p>	<p>1. Die erstmalige <b>Erteilung (Neuantrag) einer Spiellizenz für einen Spieler, der bisher keine Spiellizenz für einen anderen Verein im DTB besaß, kann nur online über das nuLiga-System beantragt werden. Gleichzeitig sind auch eine Spieler-ID sowie eine LK zu beantragen.</b></p> <p>2. <b>Bei einem Vereinswechsel eines Spielers ist ein Antrag zum Wechsel der Spielberechtigung durch den neuen Verein nur über die nuLiga zu stellen (Wechselantrag).</b></p> <p>Bei einem Wechsel der Spielberechtigung in einen anderen Landesverband muss die Freigabe generell im nuLiga-System durch den abgebenden Verein erteilt werden. Bei einem Wechsel innerhalb des TVM bedarf es keiner aktiven Freigabe (siehe §4 (3)), wenn der Wechsel innerhalb der vorgesehenen Frist (31.01. bzw. 01.09.) erfolgt.</p> <p>3. <b>Die Spiellizenz wird jährlich durch den Verband verlängert, es sei denn der Verein hat die Mitgliedschaft des Spielers in der nuLiga gelöscht.</b></p> <p>4. <b>Die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Verein kann zeitlich befristet werden.</b></p>	



Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
	5. Die Erteilung von Spielberechtigungen (Erstantrag und Wechselantrag) sowie die Verlängerung von Spielberechtigungen sind gebührenpflichtig; siehe hierzu „A – Gebührenordnung“.	
<b>J Bildung von Spielgemeinschaften</b>	<b>J Bildung von Spielgemeinschaften</b>	
<p>1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus drei Vereinen ist nur auf Bezirksebene möglich. Dazu bedarf es eines gemeinschaftlichen Antrages der beteiligten Vereine, der von den jeweiligen Vorständen gestellt werden und der enthalten muss:</p> <p>a) den Namen der Spielgemeinschaft in der Form: "Spielgemeinschaft (SpG) Verein A / Verein B/ ggfl.Verein C", wobei der Name des federführenden Vereins, auf dessen Anlage die Mannschaft spielen soll, voranzustellen ist.</p> <p>b) die namentliche Mannschaftsmeldung nach § 15 WSpO TVM mit Kennzeichnung, welcher Spieler aus welchem Verein stammt. Der Antrag bedarf der Genehmigung des zuständigen Sport- oder Jugendwartes. Er ist gebührenpflichtig.</p> <p>2. Eine Spielgemeinschaft wird im Wettspielbetrieb des TVM nur unter dem Namen eines der beteiligten Vereine geführt.</p> <p>3.a) Für Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich gilt: In der Konkurrenz, für die die Spielgemeinschaft gemeldet wird, darf der Verein, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, keine weitere Mannschaft melden.</p> <p>b) Für Spielgemeinschaften im Jugendbereich gilt: In der Konkurrenz, für die die Spielgemeinschaft gemeldet wird, darf der Verein, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, eine weitere Mannschaft oder weitere Spielgemeinschaften der beteiligten Vereine melden.</p> <p>4. Der Verein, der einen Spieler zur Bildung einer Spielgemeinschaft freigibt, darf in der die Spielgemeinschaft betreffenden Konkurrenz keine Mannschaft melden.</p> <p>5. Die Spieler der Vereine, die diese Spieler abgeben, sind jedoch ausschließlich für die Mannschaften, die als Spielgemeinschaft beantragt wurden, spielberechtigt und erhalten für andere Mannschaften außerhalb der Spielgemeinschaft des abgebenden Vereins und des Vereins,</p>	<p>1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus drei Vereinen ist nur auf Bezirksebene möglich (s.§ 6 (2) dieser WSpO)</p> <p>2. Eine Spielgemeinschaft wird im Wettspielbetrieb des TVM nur unter dem Namen eines der beteiligten Vereine geführt <b>und ist online im nu.Liga-System mit der Angabe der Vereinsnummer der weiteren Vereine im vorgesehenen Feld möglich.</b></p> <p>3. a) Für Spielgemeinschaften im <u>Erwachsenenbereich</u> gilt: In der Konkurrenz, für die die Spielgemeinschaft gemeldet wird, darf der Verein, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, keine weitere Mannschaft melden.</p> <p>b) Für Spielgemeinschaften im <u>Jugendbereich</u> gilt: In der Konkurrenz, für die die Spielgemeinschaft gemeldet wird, darf der Verein, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, eine <u>weitere Mannschaft</u> oder eine <u>weitere Spielgemeinschaft</u> der beteiligten Vereine melden.</p> <p>4. Der Verein, der einen Spieler zur Bildung einer Spielgemeinschaft freigibt, darf in der die Spielgemeinschaft betreffenden Konkurrenz keine Mannschaft melden.</p> <p>5. Die Spieler der Vereine, die diese Spieler abgeben, sind jedoch ausschließlich für die Mannschaften, die als Spielgemeinschaft beantragt wurden, spielberechtigt und erhalten für andere Mannschaften außerhalb der Spielgemeinschaft des abgebenden Vereins und des</p>	<p>Nutzung der Möglichkeiten des nu.Liga-Systems zur Vereinfachung von Anträgen auf Bildung von Spielgemeinschaften.</p>

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
<p>der für die Spielgemeinschaft federführend ist, einen Sperrvermerk mit folgender Ausnahme:</p> <p>Ein Jugendspieler, der in einer Spielgemeinschaft für einen anderen Verein spielt, bleibt für eine weitere Mannschaft des Heimatvereins spielberechtigt. Besteht die Spielgemeinschaft der Jugendlichen aus mehreren Mannschaften der gleichen Altersklasse (z.B. U15), so können Jugendliche der unteren Mannschaft(en) als Ersatzspieler in der höheren Mannschaft der Spielgemeinschaft eingesetzt werden (siehe § 26 (1) und (3)).</p> <p>6. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft für die Winterspielzeit ist bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit bis zum 05.12. des Vorjahres zu stellen (siehe § 12 (1) WSpO TVM).</p> <p>7. Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft wird erteilt durch die Rücksendung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen namentlichen Mannschaftsmeldung und gilt nur für eine Spielzeit.</p> <p>8. Die als Spielgemeinschaft genehmigte Mannschaft hat die Genehmigung zu jedem Wettspiel mitzubringen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.</p> <p>9. Nach Auflösung einer Spielgemeinschaft behält der Verein die Klassenzugehörigkeit, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft gespielt hat. Vereine, die Spieler in die Spielgemeinschaft abgegeben haben, sind bei Neumeldung einer Mannschaft der betroffenen Konkurrenz durch den Bezirkssport- bzw. -jugendwart neu einzustufen.</p>	<p>Vereins, der für die Spielgemeinschaft federführend ist, einen Sperrvermerk mit folgender Ausnahme:</p> <p>Ein Jugendspieler, der in einer Spielgemeinschaft für einen anderen Verein spielt, bleibt für eine weitere Mannschaft des Heimatvereins spielberechtigt. Besteht die Spielgemeinschaft der Jugendlichen aus mehreren Mannschaften der gleichen Altersklasse (z.B. U15), so können Jugendliche der unteren Mannschaft(en) als Ersatzspieler in der höheren Mannschaft der Spielgemeinschaft eingesetzt werden (siehe § 26 (1) und (3)).</p> <p>6. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft für die Winterspielzeit ist bis zum 30.06. und für die Sommerspielzeit bis zum 05.12. des Vorjahres zu stellen (siehe § 12 (1) WSpO TVM).</p> <p>7. entfällt</p> <p>8. entfällt</p> <p>9. Nach Auflösung einer Spielgemeinschaft behält der Verein die Klassenzugehörigkeit, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft gespielt hat. Vereine, die Spieler in die Spielgemeinschaft abgegeben haben, sind bei Neumeldung einer Mannschaft der betroffenen Konkurrenz durch den Bezirkssport- bzw. -jugendwart neu einzustufen.</p>	<p>Anmerkung zu 7. Und 8. : Online Eingabe.</p>
<p><b>K Einstufung neuer Mannschaften</b></p>		
<p>1. Neueinstufungen im Erwachsenenbereich</p> <p>1.1. Einstufung neuer Mannschaften gem. § 13 (7) dieser Wettspielordnung bis maximal 1. Verbandsliga sind grundsätzlich nur möglich, wenn der beantragende Verein in der letzten Sommer- bzw. Winterspielzeit keine Mannschaft in dieser Altersklasse auf Verbandsebene gemeldet hatte.</p> <p>1.2. Neueinstufungen sind nicht möglich, wenn die Mannschaft, für die die Neueinstufung beantragt wird, die beantragte Spielklasse durch einen Altersklassenwechsel (§ 14) erreicht werden kann.</p> <p>1.3. Dem Antrag ist eine Kadermeldung beizufügen, wobei bei 6er Mannschaften sechs der ersten acht aufgeführten Spieler (bei 4er</p>	<p>1. Neueinstufungen im Erwachsenenbereich</p> <p>1.1. Neueinstufungen neuer Mannschaften gem. § 13 (7) dieser Wettspielordnung sind nur möglich, wenn der beantragende Verein in der letzten Sommer- bzw. Winterspielzeit keine Mannschaft in dieser Altersklasse gemeldet hatte, mit folgender Ausnahme: Bestehen bereits eine oder mehrere Mannschaften in dieser Altersklasse, so ist eine Neueinstufung einer weiteren Mannschaft nur möglich, wenn die bestehende/n Mannschaft/en auch in dieser Altersklasse in der folgenden Spielzeit am Spielbetrieb teilnehmen wird/werden. Dies ist mit dem Antrag der weiteren neuen Mannschaft zu bestätigen.</p> <p>1.2. Die Einstufung neuer Mannschaften ist nicht möglich, wenn die Mannschaft, für die die Neueinstufung beantragt wird, die beantragte</p>	<p>Vereinfachung und Angleichung an andere Landesverbände.</p>

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
<p>Mannschaften vier der ersten sechs Spieler) mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein müssen und kein aufgeführter Spieler in den letzten beiden Spieljahren für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftswettbewerben teilgenommen hat.</p> <p>1.4. Die Spielstärke muss für mindestens vier bzw. drei der aufgeführten Spieler, die mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sind, durch zurückliegende Ergebnisse begründet und nachgewiesen werden. Für die Vollständigkeit der Unterlagen ist der beantragende Verein zuständig.</p> <p>1.5. In der beantragten Spielzeit müssen die Spieler der Kadermeldung in der namentlichen Mannschaftsmeldung der eingestufteten Mannschaft enthalten sein, andernfalls verliert die Mannschaft ihre Einstufung für die beantragte Spielzeit. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit vorgelegtem Nachweis möglich (z.B.: Todesfall, Krankheit, Wegzug aus dem Verbandsgebiet aus beruflichen Gründen).</p> <p>1.6. Über die Neueinstufungen entscheidet der Sportausschuss im Rahmen der in der beantragten Spielklasse verfügbaren Plätze ohne zusätzliche Absteiger.</p> <p>1.7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sportausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von dieser Regelung abweichen.</p> <p>2. Neueinstufungen im Jugendbereich Im Jugendbereich entscheidet In begründeten Ausnahmen der Jugendausschuss.</p>	<p>Spielklasse durch einen Altersklassenwechsel (§ 14 dieser Wettspielordnung) erreichen kann.</p> <p>1.3. Dem begründeten Antrag für die Einstufung einer neuer Mannschaft gem. § 13 (7) ist eine Kadermeldung mit dem Nachweis der Spielstärke von mindestens 6 (bei 4er-Mannschaften mindestens 4) Spielern beizufügen.</p> <p>1.4. Bei Neueinstufungen dürfen maximal 2 Spieler in der Kadermeldung aufgeführt werden, die nicht aus dem Verein kommen, der die Neueinstufung beantragt</p> <p>1.5. In der beantragten Spielzeit müssen die Spieler der Kadermeldung in der namentlichen Mannschaftsmeldung der eingestufteten Mannschaft enthalten sein, andernfalls verliert die Mannschaft ihre Einstufung für die beantragte Spielzeit. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit vorgelegtem Nachweis möglich (z.B.: Todesfall, Krankheit, Wegzug aus dem Verbandsgebiet aus beruflichen Gründen).</p> <p>1.6. Wird eine bereits bestehende Mannschaft gem. Absatz 1.1. nach Genehmigung der neuen Mannschaft in der folgenden Spielzeit zurückgezogen, verfällt die Spielklasse der neuen Mannschaft.</p> <p>1.7. Über die Neueinstufungen in die Verbandsligen entscheidet der Sportausschuss, über die Einstufung neuer Mannschaften in die Bezirks- und Kreisligen der zuständige Bezirkssportwart jeweils im Rahmen der in der beantragten Spielklasse verfügbaren Plätze ohne zusätzliche Absteiger.</p> <p>1.8. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sportausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von dieser Regelung abweichen.</p>	
<b>L Einsatz von Spielern in zwei Altersklassen</b>	<b>L Einsatz von Spielern in zwei Altersklassen</b>	
<p>Um zu vermeiden, dass Mannschaften eines Vereins bei Ausfall von Spielern mit unvollständigen Teams antreten müssen, obgleich Spieler, die in einer anderen Altersklasse gemeldet wurden, zur Verfügung stehen, ist eine Möglichkeit geschaffen worden, Spieler in zwei Altersklassen melden zu können (§ 15 (3)). Zur Vermeidung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen sind folgende Einschränkungen festgelegt worden:</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Änderung wegen Einführung des Spielens in zwei Altersklassen ohne Einschränkungen</p>

Alt	Neu (ab Sommer 2020)	
<p>1. Die Meldung erfolgt in einer Stamm- und einer Wahlmannschaft. Bei Spielern, die in einer zweiten Altersklasse spielen möchten, wird nach der namentlichen Eingabe der beiden Mannschaften ausgewählt, für welche Mannschaft der Spieler Stammspieler ist. Die Unterscheidung wird mit „S“ für Stammspieler und „W“ für Wahlspieler durch das nu-Liga-System vorgenommen. Die Spieler müssen das Mindestalter der jeweiligen Altersklasse erreicht haben.</p> <p>2. Es können beliebig viele Wahlmannschaftsspieler in der namentlichen Meldung aufgeführt werden. Die namentliche Meldung erfolgt in beiden Altersklassen gem. der Spielstärke und in beiden Mannschaften in der gleichen Reihenfolge (siehe § 15 (3) und (4)). Die Bestimmungen nach § 15 (5) und (6) sowie §16 „Nachmeldungen“ gelten nicht.</p> <p>3. Spieler, die in Bundesliga- bzw. Regionalligamannschaften in der Kadermeldung aufgeführt sind, dürfen im TVM nicht als Wahlspieler gemeldet werden. Stammspielereiner Oberligamannschaft dürfen nicht als Wahlspieler in einer Bezirks- und Kreisligamannschaft gemeldet werden.</p> <p>4. Ein Wahlspieler kann für die Mannschaft, in der er als Wahlspieler gemeldet ist als auch für höhere Mannschaften dieser Altersklasse eingesetzt werden (siehe auch §26 (1)).</p> <p>5. Für den Einsatz in einer Wahlmannschaft bestehen hinsichtlich der Altersklassen im Verband keine Einschränkungen.</p> <p>6. Wahlspieler dürfen maximal dreimal in der Altersklasse, in der sie als Wahlspieler gemeldet sind, eingesetzt werden (§ 26 (4)). Pro Verbandsspiel (Wettspiel) dürfen in einer 6er-Mannschaft maximal zwei Wahlspieler, in einer 4er-Mannschaft nur 1 Wahlspieler eingesetzt werden. Verstöße hiergegen werden nach § 27 geahndet.</p> <p>7. In Pokal-, Aufstiegs-, Relegationsspielen und Spielgemeinschaften dürfen nur Stammspieler eingesetzt werden</p> <p>8. Ein Wahlspieler darf an einem Spieltagtag in zwei Altersklasse gem. § 25 (2) eingesetzt werden</p>		